



wendigkeit, diese humanitäre Hilfe auch denjenigen Irakern zu gewähren, die infolge der

halb Iraks festzulegen sowie nach Bedarf die Lieferung von Gütern nach diesen Orten umzuleiten;

b) die Verträge, die von der Regierung Iraks geschlossen wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, dringend zu überprüfen, um die jeweilige Priorität des Bedarfs an ausreichenden Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern und Versorgungsgegenständen für den zivilen Grundbedarf, auf die sich diese Verträge beziehen und die innerhalb dieses Mandatszeitraums geliefert werden können, zu bestimmen und diese Verträge entsprechend ihrer Priorität abzuwickeln;

c) mit den Lieferanten aus diesen Verträgen in Verbindung zu treten, um zu ermitteln, wo genau die kontrahierten Güter sich befinden, und die Lieferanten nötigenfalls dazu auffordern, die Lieferungen zu verzögern, zu beschleunigen oder umzuleiten;

d) die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln und zu vereinbaren und die in Ziffer 4 a), b) und c) genannten Maßnahmen ungeachtet der nach dem Programm gebilligten Verteilungspläne durchzuführen;

e) im Rahmen des Programms neue Verträge über die Lieferung grundlegender medizinischer Güter auszuhandeln und zu erfüllen sowie die Ausstellung der entsprechenden Akkreditive zu genehmigen, ungeachtet der gebilligten Verteilungspläne, mit der Maßgabe, dass diese Güter nicht in Erfüllung von Verträgen nach Ziffer 4 b) ausgeliefert werden können, und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990);

f) nicht ausgeschöpfte Mittel bei Bedarf ausnahmsweise und gegen Erstattung zwischen den gemäß Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten umzuschichten, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu gewährleisten, und die Mittel auf den in Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) genannten Treuhandkonten zu verwenden, um das Programm gemäß dieser Resolution durchzuführen, ungeachtet der Phase, in der diese Mittel auf den Treuhandkonten eingingen, oder der Phase, für die diese Mittel möglicherweise bestimmt waren;

g) vorbehaltlich von Verfahren, die von dem Ausschuss vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums zu bestimmen sind, und auf der Grundlage der Empfehlungen des Büros für das Irak-Programm die auf den Konten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel nach Bedarf und soweit angemessen dazu zu verwenden, die Lieferanten und Verlagerer für vereinbarte zusätzliche Transport-, Verlade- und Lagerkosten zu entschädigen, die ihnen infolge der Umleitung und Verzögerung von Lieferungen entstanden sind, die von ihm gemäß Ziffer 4 a), b) und c) zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Ziffer 4 d) angeordnet wurde;

h) zusätzliche Betriebs- und Verwaltungskosten, die sich aus der Durchführung des vorübergehend geänderten Programms ergeben, aus den Mitteln auf dem Treuhandkonto nach Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) zu decken, auf dieselbe Weise wie die Kosten im Zusammenhang mit den in Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) festgelegten Tätigkeiten, um seine Aufgaben nach Ziffer 4 d) wahrzunehmen;

i) die auf den Treuhandkonten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel für den Kauf von örtlichen Erzeugnissen und zur Deckung der örtlichen Kosten des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu verwenden, für die im Einklang

5. *bekundet seine Bereitschaft*, als zweiten Schritt den Generalsekretär zu ermächtigen, mit der gebotenen Koordinierung zusätzliche Aufgaben vorzunehmen, sobald die Situation es bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des Programms in Irak zulässt;

6. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, zu erwägen, ausnahmsweise und gegen Erstattung zusätzliche Mittel bereitzustellen, einschließlich aus dem Konto nach Ziffer 8 c) der Resolution 986 (1995), um den humanitären Bedarf des irakischen Volkes weiter zu decken;

7. *beschließt*, dass ungeachtet der Bestimmungen der Resolutionen 661 (1990) und 687 (1991) und für die Gültigkeitsdauer dieser Resolution alle Anträge, die von Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen außerhalb des Programms "Öl für Lebensmittel" im Hinblick auf die Verteilung und den Einsatz humanitärer Nothilfegüter und -ausrüstung außer Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern und Nahrungsmitteln in